

Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Sport

vom 01. September 2000

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität
und Freiheit
von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Sport

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Sport; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 23. Juni 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 07. Juli 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 07. Juli 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 3 Studiendauer
 - § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
 - § 5 Aufbau des Studiums
 - § 6 Studienleistungen
 - § 7 Studienfachberatung
 - § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
 - § 9 Übergangsbestimmungen
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Sport
 - a) als gewähltes Prüfungsfach,
 - b) als Schwerpunktfach.Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Die Zulassung zum Studium ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Eignungsprüfungen in lehramtsbezogenen Studiengängen in der jeweils gültigen Fassung abhängig.

Die Prüfung umfaßt motorische Grundfertigkeiten in den Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen und Sportspiele.

Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung hat Gültigkeit für ein Jahr.

An anderen Hochschulen erfolgreich absolvierte Eignungsprüfungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

Die Termine für die Eignungsprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Erfurt werden ausgeschrieben.

- (3) Es ist ein die Sporttauglichkeit bescheinigendes ärztliches Gutachten vorzulegen, das nicht älter als ein Jahr sein darf.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Sport umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die pädagogisch-wissenschaftliche Vorbereitung auf ein Lehramt an Grundschulen. Das Fachstudium Sport soll die Studierenden über Bedingungen, Absichten und Grenzen praktischen Handelns in Lehr-/Lernzusammenhängen orientieren und dazu anleiten, das Berufsfeld mit wissenschaftlichen Mitteln zu analysieren. Es zielt auf den Erwerb von Handlungskompetenz zukünftiger Sportlehrer. Falls Sport als Schwerpunktfach gewählt wird, sind darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die zu einem über die Grundschule hinausgehenden Unterrichten des Faches Sport befähigen.

Das Studium des Unterrichtsfaches soll dazu dienen:

- sich sportpraktisches Können anzueignen und sporttheoretische Kenntnisse in ihren problembezogenen, systematischen und historischen Differenzierungen zu erwerben, Lehr- und Lernvorgänge im Schulsport und Sportunterricht in ihren personalen und sozialen Bedingungen zu analysieren,
- sportpraktische und sporttheoretische Aufgaben und Probleme des Schulsports und des Sportunterrichts in der Gesellschaft zu reflektieren sowie erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse über Aufgaben und Problemfelder von Schulsport und Sportunterricht auf neue Fragen anzuwenden und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vorzubereiten.

Die Zielperspektiven sportunterrichtlicher Handlungskompetenz sollen in drei unterscheidbaren, aber aufeinander bezogenen Studienbereichen angesteuert werden:

I. Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien haben zum einen studienorientierende Funktion, zum anderen dienen sie der Annäherung an unterrichtspraktisches Handeln. Hierbei sollen Studierende möglichst frühzeitig angeleitet werden, erziehungstheoretische Konzepte mit dem fachspezifischen Bezugsrahmen in Verbindung zu bringen.

Im Hauptstudium wird eine unterrichtstheoretische Reflexion grundlegender sportdidaktischer Probleme in Form eines stufenbezogenen Seminars angestrebt.

II. In fachwissenschaftlichen Studien sollen Fragestellungen und Verfahren wissenschaftlichen Arbeitens verfolgt und Beziehungen zu berufsrelevanten Problemstellungen hergestellt werden. In Anbetracht der Multidisziplinarität der Sportwissenschaft wird der fachwissenschaftliche Studienbereich in drei Arbeitsfelder (Af) gegliedert:

- Af 1: Sport und Erziehung,**
- Af 2: Sport und Gesellschaft,**
- Af 3: Körper und Bewegung.**

Arbeitsfeld 1: Sport und Erziehung

Aspekte:

- Werte und Bedeutung des Sports und der Leibeserziehung
- Bildungs- und Erziehungstheorie des Sports
- Pädagogische Anthropologie und Psychologie des Sports
- Ethik des Sports

Arbeitsfeld 2: Sport und Gesellschaft

Aspekte:

- Historische Analysen des Sports und der Leibesübungen
- Sozialisations- und Integrationsfunktion des Sports
- Sport als ökonomischer Faktor
- politische Bedeutung von Sport
- Freizeit, Gesundheit und Rekreation

Arbeitsfeld 3: Körper und Bewegung

Aspekte:

- Motorische Entwicklung und motorisches Lernen
- Bewegungstheorie
- Trainingsmethoden und -prozesse
- Aufbau und Funktion des menschlichen Organismus (Sportmedizin)
- Wahrnehmung und Bewegung (Psychomotorik)

III. Studien der Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder dienen dazu, den eigenen Bestand an Bewegungserfahrungen zu erweitern, Demonstrations- und Leistungsfähigkeit in schulrelevanten Bewegungsfeldern abzusichern und Vermittlungskompetenz in unterschiedlichen sport- und bewegungskulturellen Handlungsfeldern aufzubauen.

In den sportpraktischen Grundkursen erlernen die Studierenden die grundlegenden sportmotorischen Handlungskompetenzen und Demonstrationsfähigkeiten in folgenden schulrelevanten Sportarten:

- Geräteturnen,
- Gymnastik und Tanz,
- Leichtathletik,
- Schwimmen,
- Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball).

Die Didaktik sport- und bewegungskultureller Handlungsfelder hat die Vermittlungskompetenz der Studierenden zum Ziel. Im Rahmen **didaktisch-methodischer Übungen (DMÜ)** sollen die Studierenden unterschiedliche Vermittlungskonzepte erproben, disziplinübergreifende Strukturprinzipien erkennen, sich mit Begründungszusammenhängen für Ziele und die Auswahl von Inhalten auseinandersetzen und Unterricht für die Grundschule und sofern Sport als Schwerpunktfach gewählt wird, über die Grundschule hinaus, entwerfen lernen. Zu diesem Zweck wird das sportartenzentrierte Vermittlungsmodell durch übergreifende Problemstellungen ergänzt und erweitert:

- Didaktik der Bewegungsspiele,
- Didaktik der rhythmischen Bewegungserziehung,
- Didaktik der Grundformen der sportlichen Bewegung,
- Didaktik der Wassergewöhnung/des Schwimmens,
- Didaktik des Sportförderunterrichts.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Sports als **gewähltes Prüfungsfach** umfaßt 18 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 12 bis 14 SWS und

im zweisemestrigen Hauptstudium die restlichen SWS absolviert werden. Die 18 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche:

I. Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien	4 SWS
– Proseminar Fachdidaktik	2 SWS
– Fachdidaktische Übungen	2 SWS
II. Fachwissenschaftliche Studien	3 SWS
– Proseminar Sportwissenschaft Arbeitsfeld 1-3	2 SWS
– Proseminar Bewegungslehre (in Kombination mit Sportförderunterricht)	1 SWS
III. Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder	11 SWS
– Grundkurse	6 SWS
Geräteturnen	1 SWS
Gymnastik/Tanz	1 SWS
Leichtathletik	1 SWS
Schwimmen	1 SWS
1 Sportspiel	1 SWS
1 Wahlpflicht-Sportart	1 SWS
– Didaktisch-methodische Übungen	2 SWS
(in Kombination mit fachdidaktischen Übungen)	
Grundformen der sportlichen Bewegung, Bewegungsspiele, Rhythmische Bewegungserziehung, Wassergewöhnung/Schwimmen	
– Sportförderunterricht	3 SWS
Didaktisch-methodische Übungen	2 SWS
Sportförderunterricht (in Kombination mit Bewegungslehre)	1 SWS

- (2) Das Studium des Sports als **Schwerpunktfach** umfaßt 35 Semesterwochenstunden. Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 24 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium 11 SWS absolviert werden. Die 35 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche:

I. Fachdidaktische und berufsfeldbezogene Studien	7 SWS
– Proseminar Fachdidaktik	2 SWS
– Seminar Fachdidaktik über die Grundschule hinaus	2 SWS
– Didaktikausbildung im Rahmen der didaktisch-methodischen Übungen	3 SWS
II. Fachwissenschaftliche Studien	10 SWS
– 2 Proseminare Sportwissenschaft Arbeitsfeld 1-3	4 SWS
– 1 Proseminar Bewegungslehre/Sportförderunterricht	2 SWS
– 2 Seminare Sportwissenschaft Arbeitsfeld 1-3	4 SWS
III. Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder	18 SWS
– Grundkurse	6 SWS
Geräteturnen	1 SWS

- | | |
|---|--------------|
| Gymnastik/Tanz | 1 SWS |
| Leichtathletik | 1 SWS |
| Schwimmen | 1 SWS |
| Sportspiele | 2 SWS |
| – Didaktisch-methodische Übungen | 4 SWS |
| Grundformen der sportlichen Bewegung, Sportförderunterricht,
Bewegungsspiele, Rhythmische Bewegungserziehung,
Wassergewöhnung/Schwimmen | |
| – Sportförderunterricht | 3 SWS |
| – vertiefte Sportart | 2 SWS |
| – Schwerpunktsportart | 2 SWS |
| – Wahlsportart | 1 SW |
- (3) Im Hauptstudium ist im fünften oder sechsten Fachsemester ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu absolvieren. Es besteht darin, daß die Studierenden während des Semesters in der Regel wöchentlich mindestens eine Unterrichtsstunde im Fach Sport in einer Grundschulklasse besuchen, wobei jeder Studierende im Verlauf des Semesters wenigstens eine solche Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten soll.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium von 18 SWS gemäß § 5 Abs. 1 bzw. 35 SWS gemäß § 5 Abs. 2 wird durch die Belegbögen im Studienbuch nachgewiesen, in welche die Studierenden eigenverantwortlich die in jedem Semester besuchten Lehrveranstaltungen eintragen.

Die Ausstellung der Leistungs- und Teilnahmenachweise setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.

In sportdidaktischen und sportwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird das erfolgreiche Studium nachgewiesen durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen. Die jeweilige Art sowie die Anforderungen legt der Leiter der Lehrveranstaltung fest.

Im Bereich der berufsfeldbezogenen Studien und Schulpraktika dienen Analyseaufgaben bzw. Planungsentwürfe als Grundlage für einen erfolgreichen Abschluss.

Im Bereich der Theorie und Praxis sportlicher Handlungsfelder sind in den Grundkursen ausgewählte Bewegungsaufgaben sachgerecht und qualitativ ausreichend zu lösen. Im Rahmen didaktisch-methodischer Übungen sind Gruppenarbeiten, Klausuren sowie eigene Lehrversuche in begrenztem Umfang Grundlage eines erfolgreichen Abschlusses.

- (2) Für das Fach Sport als gewähltes Prüfungsfach sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis Grundkurse 6 Sportarten (Leistung),
 - ein Leistungsnachweis Grundkurse 6 Sportarten (Technik),
 - ein Leistungsnachweis Proseminar Arbeitsfeld 1-3,
 - ein komplexer Leistungsnachweis Proseminar Fachdidaktik, fachdidaktische Übungen und sportartübergreifende didaktisch-methodische Übungen,
 - ein Leistungsnachweis Proseminar Bewegungslehre/Sportförderunterricht,
 - ein Teilnahmenachweis zum fachdidaktischen Praktikum,
 - ein Teilnahmenachweis zum Kurs Rettungsschwimmen (Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze),
 - ein Teilnahmenachweis zum Kurs Erste Hilfe bei Sportverletzungen,
 - ein Teilnahmenachweis zum Kurs Skifahren, Wassersport/Touristik.
- (3) Für das Fach **Sport als Schwerpunktfach** sind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Nachweisen folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis Schwerpunktsportart und didaktisch-methodische Übung in einer vertieften Sportart,
 - ein Leistungsnachweis Seminar Sportwissenschaft (Arbeitsfeld 1-3),
 - ein Leistungsnachweis didaktisch-methodische Übungen im Sportförderunterricht,
 - ein Teilnahmenachweis zur Wahlsportart,
 - ein Teilnahmenachweis Fachdidaktik über die Grundschule hinaus.
- (4) Die Regelungen zur Verteilung der Leistungs- und Teilnahmenachweise auf das Grund- und Hauptstudium sind aus den Studienplänen (Anlage 1 u. 2) ersichtlich.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Sport zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Sport, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet

das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches Sport gehört.

- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 01. 09. 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h.c. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Sport als gewähltes**Prüfungsfach****Studieninhalte (Bereiche)/**

Art der Lehrveranstaltung	Umfang	Semester	Studienleistungen
<u>Grundstudium</u>	12 SWS		
Bereich I			
PS Fachdidaktik	2 SWS	1. - 3.	TLN (1)
[Ü Praktikumseinführung (empfohlen)]	1 SWS	3. - 4.]	
Bereich II			
PS Sportwissenschaft	2 SWS	1. - 3.	1 LN
PS Bewegungslehre/Sportförderunterricht	2 SWS	3. - 4.	TLN (4)
Bereich III			
Ü Grundkurse 6 Sportarten	6 SWS	1. - 4.	2 LN
<u>Hauptstudium</u>			
6 SWS			
Ü Fachdidaktische Übungen	2 SWS	5. - 6	TLN (2)
Ü Didaktisch-methodische Übungen	2 SWS	5. - 6.	TLN (3)
Ü Sportförderunterricht	2 SWS	5. - 6.	TLN (5)
Fachdidaktisches Praktikum	-	5. - 6.	TN

Anmerkungen:

1. Die Teilleistungsnachweise (1), (2) und (3) ergeben den komplexen Leistungsnachweis Fachdidaktik, fachdidaktische Übungen und didaktisch-methodische Übungen.
2. Die Teilleistungsnachweise (4) und (5) ergeben den Leistungsnachweis Bewegungslehre/Sportförderunterricht.

Im Verlaufe des Studiums ist jeweils ein Teilnahmenachweis zu folgenden Kursen zu erbringen:

- Rettungsschwimmen,
- Erste Hilfe bei Sportverletzungen,
- Skifahren, Wassersport/Touristik.

Abkürzungen:

- LN - Leistungsnachweis
 PS - Proseminar
 SWS - Semesterwochenstunde
 TLN - Teilleistungsnachweis
 TN - Teilnahmenachweis
 Ü - Übung

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Sport als Schwerpunkt**Studieninhalte (Bereiche)/****Art der Lehrveranstaltung Umfang Semester Studienleistungen****Grundstudium****24 SWS****Bereich I**

PS Fachdidaktik	2 SWS	1. - 3.	TLN (1)
Ü Fachdidaktik in der DMÜ	3 SWS	1. - 4.	
[Ü Praktikumseinführung (empfohlen)	1 SWS	3. - 4.]	

Bereich II

PS Sportwissenschaft	4 SWS	1. - 4.	1 LN
PS Bewegungslehre/Sportförderunterricht	2 SWS	3. - 4.	1 LN

Bereich III

Ü Grundkurse 6 Sportarten	6 SWS	3. - 4.	2 LN
Ü Didaktisch-methodische Übungen	4 SWS	3. - 4.	TLN (2)
Ü Wahlsportart	1 SWS	3. - 4.	TN
Ü DMÜ vertiefte Sportart	2 SWS	3. - 4.	TLN (3)
(davon über die Grundschule hinaus:	1 SWS)		

Hauptstudium**11 SWS****Bereich I**

S Fachdidaktik über die Grundschule hinaus	2 SWS	5. - 6.	TN
--	-------	---------	----

Bereich II

S Sportwissenschaft	4 SWS	5. - 6.	1 LN
---------------------	-------	---------	------

Bereich III

Ü DMÜ Sportförderunterricht	3 SWS	5. - 6.	1 LN
S/Ü Schwerpunktsportart	2 SWS	5.- 6.	TLN (4)

Fachdidaktisches Praktikum	-	5. - 6.	TN
----------------------------	---	---------	----

Anmerkungen:

1. Die Teilleistungsnachweise (1) und (2) ergeben den komplexen Leistungsnachweis Fachdidaktik, fachdidaktische Übungen und didaktisch-methodische Übungen.
2. Die Teilleistungsnachweise (3) und (4) ergeben den Leistungsnachweis Schwerpunktsportart und didaktisch-methodische Übung in einer Schwerpunktsportart.

Im Verlaufe des Studiums ist jeweils ein Teilnahmenachweis zu folgenden Kursen zu erbringen:

- Rettungsschwimmen,
- Erste Hilfe bei Sportverletzungen,
- Skifahren, Wassersport/Touristik.

Abkürzungen:

DMÜ - Didaktisch-methodische Übungen

LN - Leistungsnachweis

PS - Proseminar

S - Seminar

SWS - Semesterwochenstunde

TLN - Teilleistungsnachweis

TN - Teilnahmenachweis

Ü - Übung